

sozialistische Arbeit gewährleistet werden. Artikel 24 gibt die Maxime des Sozialismus wieder, bezogen auf den dem Bürger zugesicherten Arbeitsplatz und die bei seinem Ausfüllen verrichtete Arbeitsleistung.

Das Recht auf Arbeit bedeutet, daß jeder Bürger das Recht auf einen Arbeitsplatz hat, der entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen geschaffen wurde, zur betreffenden Zeit offen ist, also besetzt werden muß und kann, und für dessen Besetzung der Bürger die Qualifikation hat, der also seinen Fähigkeiten entspricht. Mit der Ausführung dieser seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit erwächst ihm der Anspruch auf Entlohnung nach Qualität und Quantität der Arbeitsleistung. Artikel 24 gewährleistet das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl, der dem Grundsatz der Herstellung der Einheit von gesellschaftlichen Erfordernissen sowie betrieblichen und persönlichen Interessen entspricht.<sup>33</sup>

Der neue Charakter der durch Art. 24 gesicherten Arbeit wird besonders im VEB, aber auch in der LPG anschaulich. Im VEB ist der Werktätige unmittelbarer Produzent, Mitglied der Gemeinschaft, die weitgehend eigenverantwortlich produziert (Art. 41 des Entwurfs), und Träger der Staatsmacht, die das gesamtgesellschaftliche Volkseigentum repräsentiert (Art. 1 und 9 ff.). In Wahrnehmung des Rechts auf Arbeit verschmilzt die Arbeit immer mehr mit der Mitwirkung an der Leitung der Arbeit (Art. 21, 44 f.). Darauf wies Walter Ulbricht in seiner Begründung des Verfassungsentwurfs ausdrücklich hin: „Das ... Recht auf Arbeit enthält mehr als die wichtige Garantie des Arbeitsplatzes. Es schafft darüber hinaus für jeden arbeitenden Menschen die Möglichkeit, an der Planung und Leitung der Betriebe und der gesamten Wirtschaft aktiv teilzunehmen. In der entscheidenden Sphäre, dort, wo durch menschliche Arbeit der Reichtum der Gesellschaft geschaffen wird und der arbeitende Mensch einen großen Teil seines Lebens verbringt, sind durch den Sozialismus Sicherheit und Demokratie gegeben. So wird die Arbeit für den Menschen von einer Last zur Sache der Ehre, zu einer schöpferischen Befriedigung, zu einer selbstverständlichen Pflicht.“<sup>34</sup>

Der neue, schöpferische Charakter der Arbeit bedingt die enge Wechselbeziehung zwischen dem Recht auf Arbeit und dem Recht auf Bildung. Die Ausbildung der Fähigkeiten wird durch das Recht auf Bildung (Art. 25 f.) gesichert, das Wirksamwerden dieser zunehmenden Fähigkeiten garantiert das Recht auf Arbeit. Beide wiederum ermöglichen es, das Recht auf Mitgestaltung und Mitbestimmung an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft mit wachsender Sachkunde der Werktätigen immer effektiver zu realisieren.

Damit ist gleichzeitig der Blick auf die Quelle geöffnet, aus der die im Entwurf genannte Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit entspringt: der

33 vgl. zum Hecht auf Arbeit entsprechend den Fähigkeiten H. Klenner, Studien über die Grundrechte, a. a. O., S. 109; F. Kunz, Das Recht auf Arbeit, a. a. O., S. 45 ff. Die Auseinandersetzung von Pätzold mit Klenner berücksichtigt zuwenig, daß diese Seite des Grundrechts unter dem Aspekt der Herstellung der optimalen Übereinstimmung der gesellschaftlichen Erfordernisse, der betrieblichen und persönlichen Interessen unter Überwindung u. U. vorhandener nichtantagonistischer Widersprüche erfolgt im übrigen legt Pätzold zutreffend die Pflicht der Leiter dar, das Arbeitsvermögen der Werktätigen voll auszuschöpfen und zu entwickeln (vgl. E. Pätzold, in: Autorenkollektiv unter Leitung von E. Poppe, Staatsrecht der DDR [I], Verfassungsrecht, a. a. O., S. 86).

34 w. Ulbricht, Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, a. a. O., S. 21. Vgl. zur schöpferischen Mitwirkung der Werktätigen im sozialistischen Betrieb F. Kunz/H. Bredernitz, „Demokratie im Betrieb“, Arbeit und Arbeitsrecht, 1967, S. 444 ff., sowie die anschließend veröffentlichten Beiträge zu diesem Problemkreis in: Arbeit und Arbeitsrecht, 1967, S. 465 ff., S. 496 ff. und S. 517 ff.